

27. November 2024

LIGA BRANDENBURG

FA MIGRATION

Digitaler Landesdialog „Zuwanderung im Spannungsfeld von Integrationsarbeit und Flüchtlingsaufnahme“

Ziel des **Landesaufnahmegesetzes** ist es, die Integration zu fördern

Unterstützung sind gesetzliche Pflichtaufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte. Die rechtliche Grundlage bildet das Landesaufnahmegesetz

Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes Landesaufnahmegesetz
Durchführungsverordnung

Ziel der Migrationssozialarbeit sind in Abschnitt 3 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung festgelegt. Grundlage bildet ein von den jeweiligen Kommunen zu erstellendes Umsetzungskonzept zur Migrationssozialarbeit. Dies kann auch Teil des kommunalen Integrationskonzepts sein

Verordnung über die Kostenerstattung erfolgt im Landesaufnahmegesetz **Erstattungsverordnung**

Soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit Der § 12 des LAufnG legt die Aufgabenwahrnehmung der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit fest:

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die [...] **aufgenommenen Personen [...]** **durch soziale Beratung und Betreuung (Migrationssozialarbeit) zu unterstützen.** Zur Aufgabenwahrnehmung ist ein bedarfsgerechtes und zielgruppenspezifisches fachliches Angebot kontinuierlich zu gewährleisten.“ 1 Die Qualitätsmerkmale einer bedarfsgerechten Beratung und Betreuung regelt Anlage 4.

(2) „Die Aufgabenwahrnehmung [...] kann auf geeignete Dritte, in der Regel nichtstaatliche Träger der Sozialen Arbeit, übertragen werden. Den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Personen ist im Rahmen ihrer Betreuungs- und Beratungsarbeit Zugang zu den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu gewähren. Das Hausrecht der Betreiber bleibt unberührt.“

Soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit Der § 12 des LAufnG legt die Aufgabenwahrnehmung der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit fest:

Mit der sozialen Unterstützung durch die Migrationssozialarbeit wird das Ziel verfolgt, den Schutzsuchenden Hilfestellung zu leisten und ihnen somit den Start in der neuen Umgebung zu erleichtern. Daraus resultieren nachfolgende Teilziele:

- Erwerb der deutschen Sprache sowie Eingliederung in das Bildungssystem
- Erhalt der Gesundheit sowie Prävention und Aufklärung
- Unterstützung bei der Wohnungsunterbringung
- Integration in einen Beruf bzw. ein Arbeitsverhältnis
- Förderung von Partizipation und Teilhabe durch Bekanntmachung mit kulturellen, sportlichen und sozialen Angeboten

**Unterbringungsnahe
Migrationssozialarbeit**

**Kontinuierliche
Migrationssozialarbeit als
Fachberatungsdienst**

Unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit MSA

Alle Landkreise und
kreisfreien Städte
erhalten pro zugeteilte
Person eine jährliche
Pauschale in Höhe von
890 Euro (Stand 2020).

Eine Vollzeitstelle VZÄ
entspricht dem
Schlüssel von 1:80 zu
Beratenden

Kontinuierliche Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst

Das Land finanziert 54
Vollzeitstellen für den
Fachberatungsdienst. Verteilung
nach dem Verteilerschlüssel, der
auch für die Verteilung
Schutzsuchender gilt

der Fachberatungsdienst wurde
als fallunabhängige Struktur
geschaffen

MSA II

ein wichtiges Instrument in der sozialen Betreuung von Geflüchteten. Das Angebot richtete sich an Geflüchtete, die ihr Asylverfahren bereits erfolgreich durchlaufen haben und im SGB-II-Leistungsbezug sind. (vorerst bis Ende 2025 finanziert)

Förderprogramme laufen aus! Integrationsbudget in Brandenburg

In ganz Brandenburg sind insgesamt rund 120 Projekte und Initiativen vom Förderstopp bedroht. Der Grund: Das sogenannte Integrationsbudget, ein Förderprogramm des Landes über mehr als sechs Millionen Euro im Jahr, wurde von der alten Landesregierung nicht rechtzeitig verlängert.

Nun läuft es Ende 2024 aus. Ob die neue Landesregierung dieses Programm überhaupt verlängern wird und, falls ja, wann das passieren könnte, ist jedoch ungewiss.